

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Softwareaktualisierung und Anwendungsunterstützung
der Bauprozessmanagementsoftware ■ **TEAM3+**

§1 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für die Fortentwicklung, die Anwendungsunterstützung und Informationen (zusammen auch „Softwareaktualisierung“) der bzw. zur Standardsoftware TEAM3 + (nachfolgend ■ **TEAM3+**) der Schultheiß Software AG mit unseren Kunden (nachfolgend: „Kunde“). Unsere AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer ist oder Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im Übrigen wird zum Teil auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB Verkauf“) für den Verkauf der Standardsoftware TEAM3 + (nachfolgend ■ **TEAM3+**) verwiesen.

(2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger oder künftiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich unsere AGB und AGB Verkauf in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden unter <https://schultheiss-software.de/downloads.html> abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Für die Lieferung von ■ **TEAM3+** gelten ergänzend die §§ 433 ff. BGB. Für im Rahmen des der Lieferung vereinbarte Dienstleistungen (z. B. Installation, Parametrisierung, Schulung) gelten ergänzend die §§ 611 ff. BGB.

§2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung (nachfolgend auch: „Auftrag“) durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu-

stande, außerdem dadurch, dass wir nach der Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnen. Wir können schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

(4) Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z. B. Kauf der Software ■ **TEAM3+**, Hardwarelieferung, Einrichtung und Installation der Software, Schulung) sind gesonderte Verträge zu schließen.

§3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Gegenstand dieser AGB ist nur die Softwareaktualisierung der Standardsoftware ■ **TEAM3+** und die Einräumung der Nutzungsrechte nach Maßgabe der § 4 bis 9 hieran sowie die Anwendungsunterstützung gemäß § 10. Der Softwareaktualisierungsvertrag bildet zusammen mit einem Kaufvertrag über die Software ■ **TEAM3+** eine Einheit.

(2) Wir erbringen folgende Leistungen:

a) Fortentwicklung

Wir entwickeln die Software ■ **TEAM3+** in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passen sie an geänderte Anforderungen an, bearbeiten Fehler, um die nach dem Softwareüberlassungsvertrag geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlassen dem Kunden hieraus entstehende neue Versionen der Software. Mitefasst sind kleinere Funktionserweiterungen.

b) Störungshilfe, Hotline und Unterstützungsleistungen

Wir unterstützen den Kunden bei der Anwendung durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung („Support“ oder „Anwendungsunterstützung“).

c) Informationen

Wir unterrichten den Kunden über geplante neue Programmstände und über Programmiererweiterungen.

§4 Fortentwicklung und Softwareaktualisierung

(1) Wir überlassen dem Kunden jeweils nach Freigabe die neuen Programmstände (Updates/Upgrades/neue Versionen – insgesamt „Programmstände“) der Software ■ **TEAM3+**. Die Einordnung der jeweiligen Programmfassung unter die Begriffe „Update“, „Upgrade“ und „Version“ steht in unserem billigen Ermessen.

(2) Hierzu entwickeln wir ■ **TEAM3+** in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passen die Software an geänderte Anforderungen an, bearbeiten Fehler, um die nach dem Softwareüberlassungsvertrag geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlassen dem Kunden hieraus entstehende neue Versionen der Software. Neue Programmstände können vorhandene Funktionen ändern und/oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten. Der genaue Funktionsumfang ergibt sich jeweils aus der mitgelieferten „Release Note“.

(3) Die Softwareaktualisierung wird nach dem jeweiligen Stand der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und so erbracht, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientiert. Die Leistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von uns ausgelieferten Softwarestand erbracht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Softwareaktualisierung und Anwendungsunterstützung
der Bauprozessmanagementsoftware ■ **TEAM3+**

(4) Der Kunde erhält die neuen Programmstände zu ■ **TEAM3+** bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Benutzerhandbuch als Download zur Verfügung gestellt.

(5) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

(6) Die Installation der neuen Programmstände ist allein Sache des Kunden.

(7) Der Kunde untersucht die neue Software unverzüglich und gründlich und meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich und schriftlich (vgl. §377 HGB); Telefax und E-Mail genügen. Eine Versäumung dieser Pflichten führt zum Verlust von Ansprüchen aus eventuellen Mängeln der Software. Es gilt insoweit § 9 der AGB Verkauf entsprechend.

§ 5 Ausschlüsse bei neuen Programmständen

Neue Programmstände sind insbesondere nicht:

- gesondert angebotene Zusatzfunktionen zur Software ■ **TEAM3+**
- eine Neuentwicklung von ■ **TEAM3+** mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.

§ 6 Keine Anpassung an geänderte Normen oder rechtliche Rahmenbedingungen

Wir sind zu einer Anpassung der Software ■ **TEAM3+** an sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen (d.h. zwingende Gesetze, Rechtsverordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen) oder aufgrund sich ändernder Anforderungen in der Sphäre des Kunden im Rahmen vereinbarten Vergütung gemäß § 11 nicht verpflichtet. Entsprechende Leistungen werden von uns nur gegen gesonderte Vereinbarung und Vergütung erbracht.

§ 7 Leistungszeit

Wir planen, jährlich mindestens einen neuen Programmstand zu veröffentlichen.

§ 8 Pflichten des Kunden, Mitwirkungspflichten, insbesondere Datensicherung

(1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale des neuen Programmstandes informiert und trägt das Risiko, ob dieser sei-

nen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor der Softwareaktualisierung durch unsere Mitarbeiter bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.

(2) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass der neue Programmstand ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

(3) Der Kunde richtet der Softwareaktualisierung eigenverantwortlich eine Datensicherung für sämtliche seiner Daten ein, auf die ■ **TEAM3+** zugreift.

(4) Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, dürfen wir davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

(5) Der Kunde beachtet die von uns für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet <http://www.schultheiss-software.de/> zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

(6) Der Kunde hält die Mitarbeiter, die mit der Software und den neuen Programmständen umgehen, geschult.

(7) Im Übrigen gilt die Regelung des § 8 der AGB Verkauf entsprechend.

§ 9 Rechte

(1) Der Kunde hat an der ihm im Rahmen der Softwareaktualisierung überlassenen Software die im Softwarekaufvertrag genannten Rechte gemäß § 4 der AGB Verkauf. Er darf bei einem neuen Programmstand jedoch stets nur eine Version produktiv nutzen. Die eingeräumten Rechte bleiben von einer Kündigung des Softwareaktualisierungsvertrages unberührt.

(2) Mit dem neuen Programmstand darf er vor der produktiven Nutzung Tests und Schulungen durchführen. Frühere Versionen der Software darf er nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren. Wir räumen ihm hiermit die hierfür notwendigen Rechte ein.

§ 10 Störungshilfe, Hotline und Unterstützungsleistungen sowie Informationen

(1) Wir werden dem Kunden allgemeine Anwenderhinweise sowie sonstige spezielle Hinweise und Informationen von anderen Anwendern zu wichtigen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Programm regelmäßig mitteilen.

(2) Wir unterstützen den Kunden bei der Anwendung von ■ **TEAM3+** durch Störungshilfe, fernmündliche Kurzberatung („Hotline“) und Unterstützungsleistungen durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung („Support“ oder „Anwendungsunterstützung“).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Softwareaktualisierung und Anwendungsunterstützung

der Bauprozessmanagementsoftware ■ **TEAM3+**

(3) Wir unterstützen bei auftretenden Fehlern, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abläufen des Programms. Betreuungsaufgaben werden während der normalen Arbeitszeit in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00-14:00 Uhr über einen Hotline Service unter der Rufnummer 0911-60076-400 bearbeitet.

(4) Der Hotline Service darf vom Kunden nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Problemen in Anspruch genommen werden; eine erstmalige Schulung ist über den Hotline Service nicht geschuldet.

§ 11 Vergütung

(1) Die Vergütung für die Softwareaktualisierung von ■ **TEAM3+** wird individuell im Einzelfall vereinbart.

(2) Die Vergütung wird für jeden Kalendermonat im Voraus in Rechnung gestellt und ist nach Rechnungsstellung binnen 10 Arbeitstagen zu begleichen. Unbeschadet besteht die Möglichkeit des Neuauftrages.

(3) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.

(4) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.

§ 12 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und gilt zunächst für zwei Vertragsjahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt.

(2) Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an ■ **TEAM3+** und/oder neuen Programmständen bleibt von einer Kündigung des Softwareaktualisierungsvertrages unberührt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der von uns zu vertreten ist, so werden wir bereits für die Softwareaktualisierung bezahlte Vergütung anteilig zurückzahlen.

(4) Bezüglich der Vertragsbindung und Vertragsbeendigung gilt im Übrigen die Regelung des § 6 der AGB Verkauf.

§ 13 Mängelansprüche

Für Mängelansprüche gelten die §§ 9 und 10 der AGB Verkauf.

§ 14 Sonstige Haftung, Ausschluss einer freien Kündigung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software oder sonstigen Leistungen übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die eigenverantwortliche Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 15 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln von ■ **TEAM3+** ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Jedoch beträgt die Verjährungsfrist

a) für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung bzw. bei vereinbarter Abnahme ab Abnahme der Software, für rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügte Mängel aber nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

b) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte die in § 4 Abs. 4 genannten Gegenstände herausverlangen oder die Unterlassung ihrer Nutzung verlangen kann;

c) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

(3) Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist (§ 438 Abs. 3 und § 634a Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Softwareaktualisierung und Anwendungsunterstützung
der Bauprozessmanagementsoftware **TEAM3+**

(4) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gem. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

§ 16 Beginn und Ende der Rechte des Kunden

(1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 4 und § 9 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunde über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.

(2) Wir können die Rechte nach § 9 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn uns das weitere Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 9 verstößt.

(3) Wenn die Rechte nach § 9 nicht entstehen oder wenn sie enden, können wir vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.

(2) Falls eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird oder im Falle einer Lücke dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB bzw. eines nach Maßgabe dieser AGB geschlossenen Vertrages hiervon unberührt.

Stand: August 2019

§ 17 Geheimhaltung und Datenschutz, Benennung als Referenzkunde

Für Fragen von Geheimhaltung und Datenschutz und die gilt die § 15 der AGB Verkauf.

§ 18 Installation und Systemintegration

Für die Installation und Systemintegration der Softwareaktualisierung gilt die § 16 der AGB Verkauf.

§ 19 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 16 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Nürnberg. Wir

Schultheiß Software AG
Kilianstraße 119a
90425 Nürnberg
Telefon:+49 (0)911 60076-0
Telefax:+49 (0)911 60076-200

info@schultheiss-software.de
www.schultheiss-software.de
HRB: 32184
St.-Nr.: 241/120/70482
USt.IdNr.: DE302157707

Kaufmännischer Vorstand: Thomas Werner
Technischer Vorstand: Oliver Brendel
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Günther Beckstein
Stellvertreter: Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske